

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit



Netzgesellschaft
Eisenberg
mbH ● ●

nach § 20 Abs. 2 EEG 2017

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

1) Anlagenbetreiber

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Straße, Hausnummer
Name, Vorname bzw. Firmenname	PLZ, Ort

2) Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname bzw. Firmenname	Telefon
E-Mail	Fax

3) Direktvermarkter oder andere Person, nachfolgend: „Dritter“

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Straße, Hausnummer
Name, Vorname bzw. Firmenname	PLZ, Ort

4) Ansprechpartner des Dritten

Name, Vorname bzw. Firmenname	Telefon
E-Mail	Fax

5) Anlagenidentifikation

Energieträger (z. B. Wasserkraft, Windkraft Onshore,...)	Vertragskontonummer
Zählerpunktbezeichnung	
Zählernummer	Geschäftspartnernummer

6) Anlagenschlüssel

Anlagenschlüssel

- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 ist (sind). Die technischen Einrichtungen
 - zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung und
 - Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistungwurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
- Der Anlagenbetreiber räumt o. g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 ein.

Befugnis erteilt ab
- Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Anforderungen gemäß § 20 EEG 2017 durchgehend eingehalten werden.
- Der Betrieb der Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.
- Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2017 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.
- Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21 EnWG einzubauen sind.

